

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 167 (2001)

Heft: 7-8

Rubrik: Pro und Contra : ist der Zivildienst ein Mittel der Sicherheitspolitik?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ist der Zivildienst ein Mittel der Sicherheitspolitik?

In den «Erläuterungen zum Vorentwurf einer Revision des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst» (Zivildienst) heisst es, «dass der Zivildienst Beiträge im Rahmen der nationalen Sicherheitskooperation leisten kann. Damit situiert er sich als ziviles Mittel der Sicherheitspolitik des Bundes, das koordiniert mit anderen Mitteln von Bund und Kantonen zum Einsatz gelangen kann.»

PRO

Die neue Sicherheitspolitik will zwecks Friedensförderung und Krisenbewältigung, Prävention und Bewältigung existenzieller Gefahren sowie Verteidigung die jeweils am besten geeigneten Mittel situations- und bedarfsgerecht und modular einsetzten. Nur zur Verteidigung kann der Zivildienst nicht eingesetzt werden. Ob er ein Instrument der Sicherheitspolitik sei, ist danach zu beurteilen, ob er in gewissen Situationen besser als ein anderes Modul einen gegebenen Bedarf abdecken kann. Die Botschaft zum Zivildienstgesetz hielt 1994 fest, der Zivildienst sei weder ein Instrument der Sicherheitspolitik noch ein Mittel der Gesamtverteidigung. Diese Aussage war politisch bedingt: Der künftige Zivildienst sollte vom Einflussbereich militärischer Stellen abgegrenzt werden. Seit der Publikation des B 2000 stellt sich dieses Abgrenzungsproblem nicht mehr gleich. Eine Neubeurteilung der Frage ist daher möglich.

Der Zivildienst ist kein Instrument der Nothilfe: Es fehlen ihm Alarmorganisation, Kader im Einsatz, Ausrüstung und Ausbildung. Die Führungsstäbe kennen ihn nicht. Er hat aber offenkundige Vorzüge: Langfristige Einsätze (bis zu einem Jahr am Stück) und massgeschneiderte Kontingente zu tiefen Kosten erlauben die Ablösung der Kräfte der Nothilfe zwecks längerfristiger (Wieder-)Aufbauarbeit. Hohe Motivation erlaubt hohe Effizienz. Der Zivildienst ist das einzige zivile Mittel, das der Bund bei Katastrophen und Notlagen selbst einsetzen kann. Es würde dem Konzept der neuen Sicherheitspolitik nicht gerecht, wenn der Bund ihn nicht gezielt im Rahmen der Sicherheitspolitik einsetzen würde.

Der Entwurf zum revidierten Zivildienstgesetz sieht vor, der Zivildienst könne Beiträge im Rahmen der nationalen Sicherheitskooperation erbringen. Seine Integration in Strukturen und Abläufe der Sicherheitspolitik ist nicht vorgesehen. Damit werden ihm die Führungsstäbe aller Stufen weiterhin nicht in ihre Überlegungen einbeziehen. Dass er nicht integriert werden könne, weil er aus Armeegegnern bestehe und weil seine einzige Aufgabe das Lösen des Gewissensproblems in der Armee sei, sind keine stichhaltigen Argumente: Wer Zivildienst leistet, kann aus Gewissensgründen nicht in der Armee mitun, er muss aber die Institution Armee keineswegs ablehnen. Das Lösen des Gewissensproblems war die Ursache für die Schaffung des Zivildienstes. Betreffend seine Verwendung ist damit nichts präjudiziert. Wer Zivildienst leistet, erfüllt seine Wehrpflicht. Er soll Aufgaben erfüllen, die nachhaltig den Interessen unseres Landes dienen, warum also nicht im Rahmen der Sicherheitspolitik? Bleibt der Nachteil der geringen Bereitschaft: Die Revision des Zivildienstgesetzes bringt hier die nötigen Verbesserungen.



Dr. Samuel Werenfels, Leiter Zivildienst, Thun.

CONTRA

Die Frage, ob der Zivildienst ein sicherheitspolitisches Instrument sei, beantwortet sich aus dem Zweck des Zivildienstes (Art 2 Abs 1): «Der Zivildienst kommt dort zum Einsatz, wo Ressourcen für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gemeinschaft fehlen oder nicht ausreichen.» In den Erläuterungen wird zusätzlich ausgeführt, dass «ein erkennbarer gesellschaftlicher Nutzen» angestrebt werden soll.

Damit kommt zum Ausdruck, dass der Zweck des Zivildienstes unverändert – d.h. wie bereits bei der Einführung 1996 – in der Leistung eines Beitrages zur Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt liegt. Der Autor teilt deshalb die in den Erläuterungen zur vorliegenden Gesetzesrevision geäußerte Meinung, wonach «betreffend eine grundsätzliche Neuausrichtung der Zivildienstleistungen kein Grund besteht».

Anlass für die damalige Schaffung des Zivildienstes war die Lösung des Problems der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Die Notwendigkeit, andere Probleme von Staat, Gesellschaft oder Umwelt zu lösen, wurde in diesem Zusammenhang ausdrücklich verneint. Vielmehr ging es alleine darum, für bestimmte Personen Ersatz zum Militärdienst anzubieten. Konsequenterweise wurde damit die Schlussfolgerung gezogen, dass der Zivildienst weder ein Instrument der Sicherheitspolitik noch ein Mittel der Gesamtverteidigung ist.

In den Vorarbeiten zur Armee XXI wurde ausdrücklich an der allgemeinen Wehrpflicht festgehalten. Ebenso wurde eine Wahlfreiheit für den Dienstpflichtigen zwischen Armee oder Bevölkerungsschutz abgelehnt. Dies zeigt, dass auch diesbezüglich die heutige Ausgangslage unverändert dieselbe ist: der Gewissenskonflikt des Militärdienstverweigerers soll gelöst werden.

Die neu definierte Sicherheitspolitik ist kein hinreichender Grund, um aus dem Zivildienst ein sicherheitspolitisches Instrument machen zu wollen. Nebenbei sei darauf hingewiesen, dass dem Zivildienst – abgesehen von gut motiviertem Personal – jegliche Mittel und (Führungs-)Infrastruktur fehlen. Diese Problematik zeigte sich deutlich im Lawinenwinter 1999, als ein Schwergewichtsprogramm für den Einsatz im Lawinen-Schadensgebiet nicht den gewünschten Erfolg brachte.

Angesichts dieser Fakten stellt sich die Frage, ob mit der Aufwertung des Zivildienstes zu einem sicherheitspolitischen Instrument nicht vielmehr der Versuch zur Schaffung eines Mittels für einen Zivilen Friedensdienst beabsichtigt ist. Der Nationalrat hat in der Sommersession dazu festgestellt, dass derartige Bedürfnisse mit einem Kompetenzzentrum für Friedensförderung abgedeckt werden können. Der vorgeschlagene Passus in der Gesetzesrevision ist deshalb ersatzlos zu streichen.



Hans-Ulrich Bigler, Direktor Viscom, Präsident Eidgenössische Anerkennungskommission des Zivildienstes, Zürich.

Standpunkte

a) der ASMZ: Über 60% der bisher geleisteten Einsatztage wurden im Sozialwesen geleistet. Dies macht deutlich, dass der Zivildienst zwar eine wichtige Aufgabe innerhalb unserer Bevölkerung erfüllt, indessen nicht als sicherheitspolitisches Instrument geeignet ist. Nach wie vor bezweckt der Zivildienst, den Gewissenskonflikt des Militärdienstverweigerers zu lösen. Wenn die Zivildienst Leistenden eine sicherheitspolitisch relevante Rolle spielen wollen, bleibt eigentlich nur die Integration des Zivildienstes in den Bevölkerungsschutz. **fe.**

b) der SOG: Alle geeigneten Kräfte müssen in die Sicherheitspolitik einbezogen werden, wenn die Interessen des Landes dies erfordern. Am Grund des ZD, das Gewissensproblem zu lösen, ändert dies nichts. Es bedeutet auch kein Wahlrecht zwischen den zwei Dienstformen und beeinflusst die Bedeutung des Kompetenzzentrums für Friedensförderung nicht. **G.**